

**Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des
Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung an die Kulturräume
(BNBest-I/-P SMWK KR)**

vom 02.06.2008

Die BNBest-I/-P SMWK KR enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen.

Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verpflichtung zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abfallwirtschaftlichen Ziele nach dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, 262), in der jeweils geltenden Fassung, vorbildlich einzuhalten (vgl. § 1 Abs. 4 SächsABG).

2. Beachtung und Einhaltung der Mitteilungsverordnung (MV)

Auf die Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 93a Abgabenordnung (AO) und der Mitteilungsverordnung (MV) *durch die Kulturräume* wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 93a Abs. 1 Nr. 2 AO in Verbindung mit § 1 ff. MV sind den Finanzämtern Subventionen und ähnliche Fördermaßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen und ggf. zutreffenden Ausnahmen mitzuteilen.

Auf die aktuellen Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen unter

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_314/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/abgabenordnung/023.html

wird hingewiesen.

3. Zweckbindefristen

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände unterliegen der Zweckbindefrist. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des SMWK in den Wertgrenzen bis 2.500,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer) fünf Jahre und in den Wertgrenzen über 2.500,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer) zehn Jahre - jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anschaffung - weder veräußert noch anderweitig als für den beantragten und bewilligten Zweck

verwendet werden. Nach Ablauf der Bindefrist wird der Zuwendungsempfänger in der Verfügung über die beschafften oder hergestellten Gegenstände frei.

4. Inventarisierungspflichten

- a. Für Zuwendungsempfänger, die keine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sind und ihre Bücher und Aufzeichnungen nach den Regeln der doppelt kaufmännischen Buchführung führen und der Anwendung von § 6 Abs. 2, 2a EStG unterliegen, gilt Folgendes:

Abweichend von Nr. 4 ANBest-I / Nr. 4.2 ANBest-P wird hiermit bestimmt, dass alle die zur Erfüllung des Zuwendungszweck beschafften oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert **150,00 EUR** übersteigt, zu inventarisieren sind. Als jährlicher Inventarnachweis wird der nach § 6 Abs. 2 a Satz 1 EStG geführte Sammelposten-Nachweis akzeptiert.

- b. Für Zuwendungsempfänger, die keine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sind und nicht der Fallgruppe 4a unterliegen, gilt Folgendes:

Abweichend von Nr. 4 ANBest-I / Nr. 4.2 ANBest-P wird hiermit bestimmt, dass alle die zur Erfüllung des Zuwendungszweck beschafften oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert **410,00 EUR** übersteigt, zu inventarisieren sind.

- c. Sofern der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist, gelten die nach dem jeweiligen Haushaltsrecht maßgeblichen Inventarisierungsvorschriften.

5. Beachtung und Einhaltung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Finanzierung und Abrechnung von Ausgaben für Dienstreisen, Fahrtkosten, Hotelauslagen, Erstattung von Verpflegungsaufwendungen sowie sonstigen weiteren Reisekosten die Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 08.07.1998, SächsGVBl., S. 346 in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

Mehr als nach dem SächsRKG zulässige Beträge dürfen nicht gezahlt werden. Der Zuwendungsempfänger darf sich, seine Bediensteten, seine Auftragnehmer, seine Gäste und sonstige Personen, deren Reisekosten er ganz oder anteilig finanziert, nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete des Freistaates Sachsen.